

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über den Schutz der „Königsdorfer Alm“ in der Stadt Geretsried und in der Gemeinde Königsdorf als Landschaftsbestandteil

vom 20.01.1992

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erlässt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17.01.1992, Az: 820-8632-29/88, genehmigte

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die „Königsdorfer Alm“, gelegen in der Stadt Geretsried und in der Gemeinde Königsdorf, wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 35 ha.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M = 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2 Schutzzweck

Die „Königsdorfer Alm“ ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da

1. es sich um die nördlichste Buckelwiesenflur im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen handelt und ihr Reichtum an Enzian- und Orchideenarten sowie anderen geschützten und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten für den Landkreis von Bedeutung ist und ihre Erhaltung und Schutz gemäß des Bayerischen Naturschutzgesetzes gefordert ist,
2. diese durch extensive Nutzung entstandene parkartige Hutungs- und Waldlandschaft als charakteristischer Bestandteil des Naturraumes das Landschaftsbild prägt und durch ihre Schönheit und Eigenart bereichert.

§ 3 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören und zu verändern.

Insbesondere ist es verboten:

1. Koppeltierhaltung und Standweide, ausgenommen die bisher übliche Form der extensiven Beweidung,
2. die Fläche zu düngen, umzubrechen, mit Herbiziden oder Pestiziden zu behandeln,
3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere Gebäude, Einfriedungen aller Art und Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen,
4. Gewässer herzustellen,
5. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
6. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Feldblöcke zu beseitigen,
7. Hiebmaßnahmen mit über 0,2 ha entstehender Freifläche vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln,
8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,
9. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offenes Feuer zu entzünden oder zu betreiben,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Wege und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege bezeichneten privaten Wege zu reiten,
11. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hunde zum Einsatz nach § 4 Nr. 4,
12. Pflanzen oder Teile von ihnen auszugraben, abzupflücken oder sonst zu beschädigen,
13. standortfremde Pflanzen einzubringen

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und in dem bisher üblichen Umfang (extensiven Beweidung und Plenterung).
2. die Errichtung von ortsüblichen
 - a) Weidezäunen, sofern damit keine Intensivierung der Weideflächen verbunden ist, sowie von
 - b) Forstkulturzäunen, soweit der offene Parkcharakter erhalten bleibt.

Ausgenommen ist die Verwendung von Beton,

3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege, einschließlich der Verkehrssicherung,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung oder der Deutschen Bundespost,
7. die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen,
8. das Aufstellen oder anbringen von Hinweis- und Verbotsschildern und Wegemarkierungen.

§ 5 Genehmigung, Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter der Voraussetzung des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung durch das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro¹ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 9 und 11 bis 13 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3, BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro² belegt werden, wer dem Verbot des § 3 Satz 2 Nr. 10 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro³ belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro⁴ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, im Tölzer Kurier und im Isar-Loisachboten, in Kraft.

Bad Tölz, 20.01.1992
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

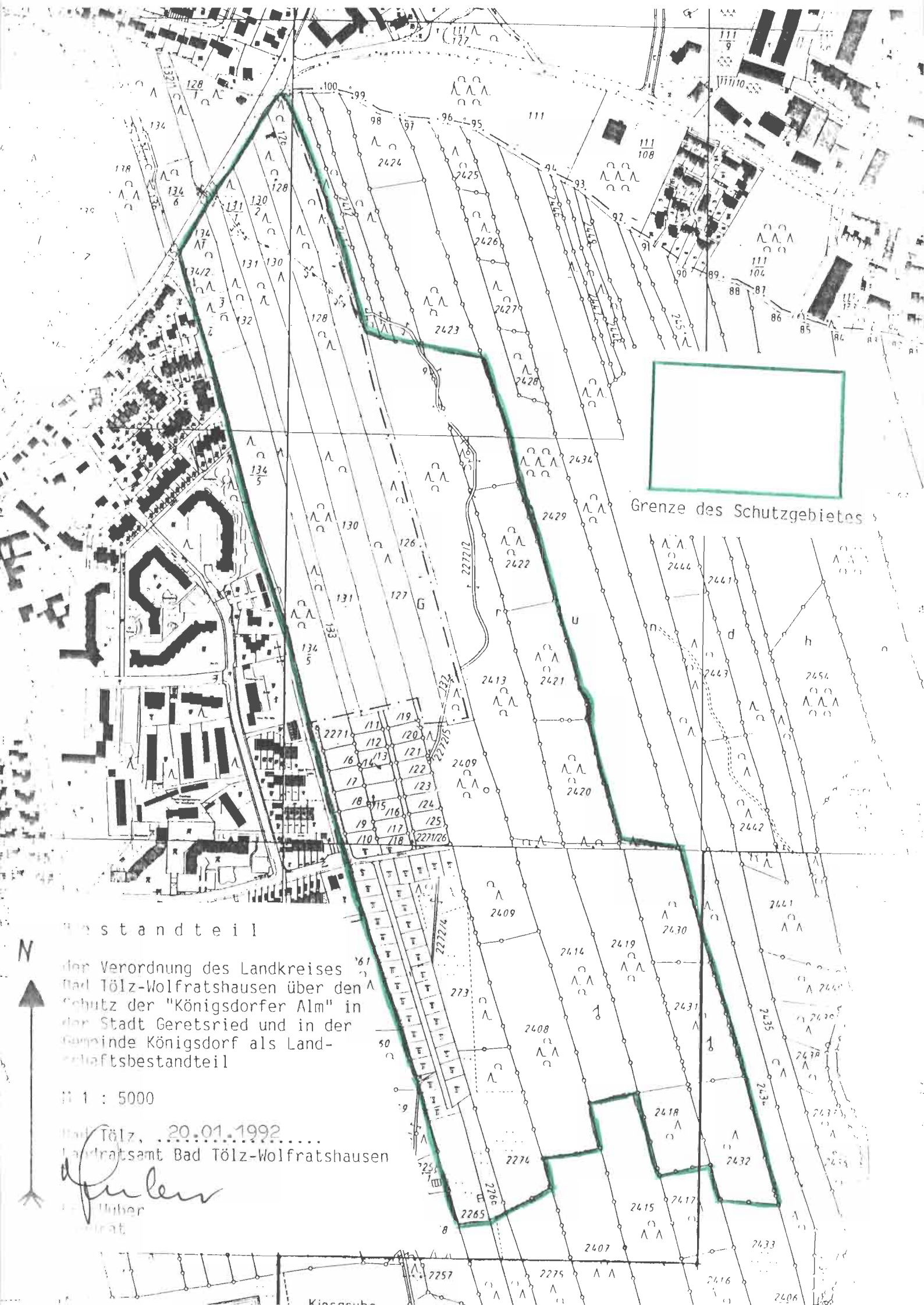
Dr. Huber
Landrat

¹ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 50.000 DM

² Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 20.000 DM

³ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 10.000 DM

⁴ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 50.000 DM



Grenze des Schutzgebietes

Bestandteil

der Verordnung des Landkreises
 Bad Tölz-Wolfratshausen über den
 Schutz der "Königsdorfer Alm" in
 der Stadt Geretsried und in der
 Gemeinde Königsdorf als Land-
 schchaftsbestandteil

1 : 5000

Bad Tölz, 20.01.1992
 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Huber
 Landrat

